Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3599

Der Bundeskanzler
4 - 45105 - 960/52 V

Bonn, den 10. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Als Anlagen sind beigefügt:

a) ein Abdruck des Auslieferungsvertrages vom 29. November 1951,

b) die Begründung zum Auslieferungsvertrag,

c) je ein Abdruck der Übersetzung der Noten, die am 28./29. November 1951 zwischen dem Französischen Außenminister und dem Deutschen Geschäftsträger in Paris ausgetauscht worden sind.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 88. Sitzung am 4. Juli 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.

Entwurf eines Gesetzes

über den Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 29. November 1951 in Paris unterzeichneten Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Auslieferungsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem er nach Artikel 25 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anlage a

Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich

vom 29. November 1951

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der französischen Republik haben den Wunsch, die Auslieferung von straffälligen Personen durch Vertrag zu regeln. Zu diesem Zweck haben sie die Unterzeichneten in gehöriger Form zu ihren Bevollmächtigten ernannt. Diese haben Nachstehendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, nach Maßgabe der nachstehenden Artikel einander Personen auszuliefern, welche von den Justizbehörden des ersuchenden Staates verfolgt oder zum Zwecke der Vollstreckung einer gerichtlich erkannten Strafe oder Maßregel der Sicherung gesucht werden.

Artikel 2

Nicht ausgeliefert werden Personen, deren Auslieferung nach den Gesetzen des ersuchten Staates verboten ist.

Jeder der Vertragschließenden verpflichtet sich jedoch:

1. die Strafverfolgung dieser Personen zu übernehmen, wenn sie in dem Gebiet des anderen Staates Handlungen begangen haben, die nach dem Recht beider Staaten Verbrechen oder Vergehen sind.

   Die die Sache betreffenden Akten, Urkunden, Gegenstände und Auskünfte werden kostenfrei auf diplomatischem Wege übermittelt. Übersetzungen sind nicht erforderlich.

2. Personen, um deren Auslieferung der andere Staat ersucht, die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu verweigern, soweit die Gesetze es zulassen.

Artikel 3

Ausgeliefert werden:

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt werden, das nach den Gesetzen der Vertragschließenden mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahre Gefängnis bedroht ist.

2. Personen, gegen welche wegen eines nach dem Gesetz des ersuchten Staates strafbaren Verbrechens oder Vergehens in Anwesenheit oder in Abwesenheit von den Gerichten des ersuchenden Staates

   a) eine Strafe von mindestens drei Monaten Gefängnis oder eine Maßregel der Sicherung mit Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist, oder

   b) Strafen verhängt worden sind, die zusammengerechnet mindestens drei Monate betragen, unter der Voraussetzung, daß wenigstens eine der begangenen strafbaren Handlungen nach den Gesetzen der Vertragschließenden mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahre Gefängnis bedroht ist.

Artikel 4

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie beantragt ist, von dem ersuchten Staat nach den Umständen, unter denen sie begangen wurde, als politische oder als solche Straftat angesehen wird, die begangen worden ist, um eine politische Tat vorzubereiten, durchzuführen, die Vorteile einer solchen zu sichern, die Bestrafung wegen einer solchen zu verhindern oder ihre Begehung abzuwehren.

Als politische Straftat wird nicht angesehen:

1. eine strafbare Handlung, zu deren Verfolgung die Vertragschließenden auf Grund internationaler Vereinbarungen verpflichtet sind,

2. ein Angriff gegen das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Mitglieds der Regierung.

Der politische Charakter einer strafbaren Handlung steht grundsätzlich der Auslieferung nicht entgegen, wenn es sich um einen nicht im offenen Kampfe begangenen Angriff auf das Leben handelt.

Artikel 5

Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie beantragt ist, ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht.

Artikel 6

Wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisengesetze erfolgt eine Auslieferung nach diesem Vertrag insoweit, als dies im Einzelfalle durch Notenwechsel bestimmt wird.

Artikel 7

Die Auslieferung kann abgelehnt werden:

1. wenn die strafbare Handlung, wegen deren sie beantragt ist, in dem ersuchten Staat begangen wurde;

2. wenn die strafbare Handlung in dem ersuchten Staat Gegenstand einer Strafverfolgung ist oder in einem dritten Staat über sie entschieden worden ist.

Die Auslieferung wird abgelehnt:

1. wenn über die strafbare Handlung in dem ersuchten Staat rechtskräftig entschieden worden ist,

2. wenn nach dem Recht des ersuchenden Staates die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten zulässig ist und dieser Antrag fehlt,

3. wenn nach dem Recht des ersuchenden oder des ersuchten Staates die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung eingetreten ist,

4. wenn in dem ersuchenden Staat ein Straffreiheitsgesetz ergangen ist und der ersuchte Staat mit Sicherheit feststellen kann, daß dieses im gegebenen Falle Anwendung findet, oder wenn in dem ersuchten Staat ein solches Gesetz ergangen ist und die strafbare Handlung in diesem Staat hätte verfolgt werden können.

Artikel 8

Das Auslieferungsersuchen ergeht auf diplomatischem Wege.

Ihm sind ein vollstreckbares, auf Strafe lautendes Urteil, ein Haftbefehl oder eine andere gleichwertige Verfügung einer Gerichtsbehörde beizufügen. Diese Urkunden müssen eine genaue Angabe der Tat, auf die sie sich beziehen, einschließlich des Zeitpunkts und des Orts ihrer Begehung enthalten.

Die obengenannten Unterlagen sind in Urschrift oder in Ausfertigung vorzulegen. Soweit möglich, sind die Angaben zur gesuchten Person, deren Staatsangehörigkeit und die Personalbeschreibung mitzuteilen. Eine Wiedergabe des Sachverhalts und eine Abschrift des Wortlauts des anzuwendenden Strafgesetzes sind anzuschließen.

Artikel 9

Auf unmittelbaren Antrag der Justizbehörden des ersuchenden Staates wird der Verfolgte vorläufig in Haft genommen, wenn zu befürchten ist, daß er sich der Auslieferung entziehen oder die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird.

Hierzu genügt eine einfache Mitteilung, welche in schriftlicher oder sachlich gleichwertiger Form auf das Vorhandensein einer der in Absatz 2 des vorstehenden Artikels genannten Urkunden hinweist.

Der Antrag ist gleichzeitig auf dem diplomatischen Wege zu bestätigen.

Der ersuchende Staat wird unverzüglich von der vorläufigen Verhaftung oder den Gründen, wegen deren diese nicht hat erfolgen können, unterrichtet.

Artikel 10

Die vorläufige Auslieferungshaft kann aufgehoben werden, wenn der ersuchten Regierung nicht binnen zwanzig Tagen seit der Verhaftung eine der in Artikel 8 Abs. 2 genannten Urkunden zugegangen ist.

Diese Frist verlängert sich auf zwei Monate, wenn der Antrag von einer außerhalb Europas befindlichen Justizbehörde ausgeht.

Die Freilassung des vorläufig Verhafteten steht einer Verhaftung und Auslieferung nach Eingang eines Auslieferungsersuchens nicht entgegen.

Artikel 11

Sind ergänzende Auskünfte unerläßlich, um dem ersuchten Staat die Überzeugung von dem Vorliegen der nach diesem Abkommen erforderlichen Voraussetzungen zu verschaffen, so wird der ersuchte Staat, falls der Mangel behoben werden kann, vor einer Ablehnung des Ersuchens den ersuchenden Staat auf dem diplomatischen Wege unterrichten. Der ersuchte Staat kann für die Behebung des Mangels eine Frist setzen.

Artikel 12

Wird die Auslieferung gleichzeitig von mehreren Staaten, sei es wegen derselben, sei es wegen einer anderen Tat, beantragt, so entscheidet der ersuchte Staat frei unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, namentlich der Möglichkeit einer Weiterlieferung zwischen den ersuchenden Staaten, des Zeitpunkts der einzelnen Ersuchen, der Schwere der strafbaren Handlungen und des Orts ihrer Begehung.

Artikel 13

Im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens übergeben die Behörden der Vertragschließenden einander auf Antrag die Gegenstände,

1. welche als Beweisstücke dienen können,

2. welche eine Person, die ausgeliefert wird, oder ihr Teilnehmer außerhalb des ersuchten Staates durch die strafbare Handlung unmittelbar oder als Entgelt für solche Gegenstände erlangt hat,

selbst wenn diese Gegenstände der Beschlagnahme oder Einziehung in dem ersuchten Staat unterliegen.

Die Gegenstände sind, soweit möglich, bei der Auslieferung zu übergeben.

Soweit die Gegenstände später aufgefunden werden, sind sie unverzüglich zu übergeben.

Die Herausgabe erfolgt auch dann, wenn die bereits bewilligte Auslieferung wegen des Todes oder der Flucht der gesuchten Person nicht möglich ist.

Unberührt bleiben die Rechte Dritter an den genannten Gegenständen. Diese sind, wenn solche Rechte bestehen, nach Abschluß des Verfahrens unverzüglich kostenfrei an den ersuchten Staat zurückzugeben, es sei denn, daß dieser darauf verzichtet.

Der um die Herausgabe der Gegenstände ersuchte Staat kann diese vorübergehend zur Durchführung eines Strafverfahrens zurückbehalten oder sie unter der Bedingung der Rückgabe zum gleichen Zweck und mit der gleichzeitigen Verpflichtung übermitteln, sie seinerseits wieder zurückzugeben, sobald dies möglich ist.

Artikel 14

Der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat seine Entscheidung über das Auslieferungsersuchen auf dem diplomatischen Wege mit.

Die Ablehnung oder teilweise Ablehnung ist zu begründen.

Wird dem Ersuchen stattgegeben, so ist der ersuchende Staat von dem Ort und dem Zeitpunkt der Auslieferung in Kenntnis zu setzen.

Mangels anderweitiger Vereinbarung wird der Auszuliefernde von dem ersuchten Staat an dem Ort der Landesgrenze ausgeliefert, den der Leiter der diplomatischen Vertretung des ersuchenden Staates bezeichnet.

Außer im Falle höherer Gewalt hat der ersuchende Staat den Auszuliefernden innerhalb von zwei Wochen nach dem gemäß Absatz 3 dieses Artikels bestimmten Zeitpunkt durch seine Beamten in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt. Seine Auslieferung kann wegen derselben Tat nicht erneut verlangt werden. Der ersuchende Staat hat alle entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Voraussetzungen für den Eintritt dieses Falles stellt der ersuchte Staat fest.

Artikel 15

Wenn die gesuchte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung, als sie dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, in dem ersuchten Staat verfolgt wird oder verurteilt worden ist, muß der ersuchte Staat gleichwohl über das Auslieferungsersuchen entscheiden. Die Übergabe des Verfolgten kann aufgeschoben werden, bis dem Strafanspruch des ersuchten Staates genügt ist.

Diese Bestimmung steht der vorübergehenden Übergabe des Verfolgten zum Zwecke der Strafverfolgung durch den ersuchenden Staat nicht entgegen. Der Verfolgte muß zurückgeliefert werden, sobald die Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates entschieden haben, es sei denn, daß nachträglich auf die Zurücklieferung verzichtet wird.

Artikel 16

Der Ausgelieferte kann wegen einer vor der Auslieferung begangenen und nicht Gegenstand des Auslieferungsersuchens bildenden strafbaren Handlung weder verfolgt noch verurteilt werden. Unberührt hiervon bleiben Maßnahmen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates erforderlich sind, um die Voraussetzungen für die Ausdehnung der Auslieferung herbeizuführen oder die Verjährung zu unterbrechen. In keinem Fall darf der Ausgelieferte durch irgendeine Maßnahme in seiner Freiheit beschränkt werden.

Die einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung, wenn

1. der Ausgelieferte nach Ablauf von dreißig Tagen nach seiner Wiederfreilassung im Gebiet des Staates festgenommen wird, welcher die Auslieferung erlangt hatte, unter der Voraussetzung, daß das Verlassen dieses Gebietes ihm möglich war,

2. der Staat, der ihn ausgeliefert hat, der Ausdehnung der Auslieferung zustimmt. Der Ausdehnung ist zuzustimmen, wenn die Tat, wegen deren sie beantragt wird, nach diesem Vertrage ohne Berücksichtigung der in Artikel 3 bestimmten Strafhöhen eine Verpflichtung zur Auslieferung begründen würde. Jedem Ersuchen um Zustimmung ist außer den in Artikel 8 Abs. 2 vorgesehenen Unterlagen ein gerichtliches Protokoll über die Erklärung des Ausgelieferten zu der Ausdehnung der Auslieferung beizufügen, aus dem auch ersichtlich ist, daß er Gelegenheit hatte, einen Schriftsatz zu seiner Verteidigung an die Behörden des ersuchten Staates zu richten.

Erfährt die Tat im Laufe des Verfahrens eine andere rechtliche Würdigung, so kann der Ausgelieferte nur insoweit verfolgt oder bestraft werden, als auch unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt die Auslieferung zulässig wäre.

Artikel 17

Die Zustimmung des ersuchten Staates ist außer in den Fällen des Artikels 16 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich, wenn der Ausgelieferte an einen dritten Staat weitergeliefert werden soll.

Artikel 18

Ist die der Auslieferung zugrunde liegende strafbare Handlung nach dem Strafgesetz des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht und diese Strafe in dem Gesetz des ersuchten Staates nicht vorgesehen, so kann dieser bei der Auslieferung empfehlen, daß eine etwa verhängte Todesstrafe in die Strafe umgewandelt wird, die ihr nach dem Gesetz des ersuchenden Staates in der Abstufung der Strafen unmittelbar folgt.

Artikel 19

Die in dem ersuchten Staat durch ein Auslieferungsverfahren entstehenden Kosten werden, soweit nicht durch diesen Vertrag oder besondere Vereinbarung ein anderes bestimmt ist, von dem ersuchten Staat getragen.

Indessen trägt der ersuchende Staat im Falle der Auslieferung aus einem außereuropäischen Gebiet alle zwischen diesem Gebiet und dem europäischen Gebiet des ersuchten Staates aufzuwendenden Kosten. Bei deren Berechnung ist die wirtschaftlichste Überführungsart zu Grunde zu legen.

Artikel 20

Die Durchlieferung eines Ausländers durch das Gebiet eines der Vertragschließenden an den anderen wird auf einen auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag bewilligt.

Zu dessen Begründung sind die für den Nachweis erforderlichen Unterlagen darüber vorzulegen, daß es sich um eine Straftat handelt, die eine Auslieferungspflicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages begründet. Die in Artikel 3 hinsichtlich der Strafhöhen bestimmten Voraussetzungen bleiben unberücksichtigt.

Wird der Luftweg benutzt, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist keine Zwischenlandung vorgesehen, so unterrichtet der ersuchende Staat den Staat, dessen Gebiet überflogen wird, und bestätigt das Vorliegen einer der in Artikel 8 Abs. 2 genannten Urkunden. Im Falle unvorhergesehener Zwischenlandung hat diese Mitteilung die Wirkung eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung im Sinne des Artikels 9. Der ersuchende Staat stellt in diesem Fall einen Durchlieferungsantrag nach den Vorschriften des vorstehenden Absatzes.
2. Ist eine Zwischenlandung vorgesehen, so stellt der ersuchende Staat einen Durchlieferungsantrag.

Falls auch der um die Durchlieferung ersuchte Staat die Auslieferung begehrt, kann die Durchlieferung aufgeschoben werden, bis der Verfolgte dem Strafanspruch des um die Durchlieferung ersuchten Staates genügt hat. Die Vorschrift des Artikels 15 Abs. 2 ist anwendbar.

Die Kosten der Durchlieferung werden von dem ersuchenden Staat erstattet.

Artikel 21

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck „Maßregel der Sicherung" jede Maßnahme der Freiheitsentziehung, die durch ein strafgerichtliches Urteil neben oder an Stelle einer Strafe angeordnet wird, einschließlich Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche.

Artikel 22

Dieser Vertrag findet Anwendung:

bezüglich Frankreichs

im Heimatgebiet einschließlich Algeriens und in den französischen überseeischen Departements;

bezüglich der Bundesrepublik Deutschland

im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, durch das dieser Vertrag ratifiziert wird.

Der räumliche Geltungsbereich des Vertrages kann durch Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen erweitert werden.

Artikel 23

Der Vertrag findet auf strafbare Handlungen Anwendung, welche nach dem 8. Mai 1945 begangen worden sind.

Artikel 24

Um Schwierigkeiten zu beheben, die aus der Anwendung dieses Vertrages entstehen können, werden die Vertragschließenden durch

unmittelbare Absprache Zusammenkünfte der Vertreter ihrer Ministerien des Auswärtigen und der Justiz vereinbaren.

Kommt keine Einigung zustande, so benennt jeder der Vertragschließenden einen Schiedsrichter.

Kommen die beiden Schiedsrichter zu keiner Einigung, so wählen sie einen dritten, der bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Kommt eine Einigung über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht zustande, so kann dieser durch den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

Artikel 25

Frühere zweiseitige Auslieferungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland treten außer Kraft.

Dieser Vertrag ist zu ratifizieren und tritt nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, welcher so bald wie möglich in Bonn erfolgen soll.

Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Kraft, an welchem einer der Vertragschließenden ihn kündigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer und deutscher Sprache, deren beider Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist,

in Paris, am neunundzwanzigsten November eintausendneunhunderteinundfünfzig

(LS) gez. Hausenstein (LS) gez. Serres
(LS) gez. Rotberg (LS) gez. de Bonnefoy

Anlage b

Begründung

zum Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich vom 29. November 1951

Vorbemerkung

Der am 29. November 1951 in Paris unterzeichnete Auslieferungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich ist der erste umfassende Auslieferungsvertrag in Strafsachen, der zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen worden ist. Abgesehen von zwei Vereinbarungen aus den Jahren 1926 und 1927 über die Auslieferung wegen einfachen Bankrotts und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern unter 13 Jahren und von einigen Einzelabmachungen wickelte sich bis zum Jahre 1934 der Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich nach Verträgen ab, die die einzelnen deutschen Landesregierungen in den Jahren 1845 bis 1869 mit Frankreich vereinbart hatten. Diese Verträge waren durch den Krieg 1870/71 und dann durch den Krieg 1914/18 zwar vorübergehend suspendiert worden, wurden aber nach deren Ende wieder in Kraft gesetzt. Als durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 die Länder aufgehört hatten, als völkerrechtliche Rechtsträger zu bestehen, wurden alle Verträge der einzelnen deutschen Länder mit dem Ausland als erloschen angesehen (vgl. RGSt Bd. 70 S. 287). Von diesem Zeitpunkt ab vollzog sich der Auslieferungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich im wesentlichen vertragslos. 1930 war zwar mit Vorarbeiten für einen deutsch-französischen Auslieferungsvertrag begonnen und 1931 ein Vertragsentwurf im Reichsjustizministerium fertiggestellt worden. Diese Arbeiten wurden aber durch den Ausbruch des Krieges im Jahre 1939 unterbrochen.

Nach 1945 wurde der gesamte Auslieferungsverkehr von den Besatzungsmächten durchgeführt, die ihn in ihren Zonen verschieden regelten. In der amerikanischen Zone entschieden die Besatzungsbehörden selbst sowohl

über eingehende als auch über ausgehende Auslieferungsersuchen (Vorausnotiz zur Abänderung des Titels 5 „Rechts- und Strafrechtspflege und Auslieferung von Personen aus der amerikanischen Zone“ vom 22. Juni 1948, APO 742 A. G. O I O L. D.). Eine Ausnahme bestand jedoch in Bayern, wo auf Grund eines Schreibens der Militärregierung vom 21. Juli 1948 — AGO 14. 1. MGBLGC — Auslieferungsersuchen an das Ausland vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz in unmittelbarem Verkehr mit den ausländischen Konsulaten bearbeitet wurden. Die britischen Besatzungsbehörden hatten zwar grundsätzlich erklärt, daß der gesamte Auslieferungsverkehr in ihre Zuständigkeit falle (Memorandum vom 18. Oktober 1948 über den Rechtshilfeverkehr Legal Moy 52307/8). Sie hatten sich aber ausnahmslos von Fall zu Fall damit einverstanden erklärt, daß die deutschen Behörden Auslieferungsersuchen an das Ausland ohne Einschaltung der Besatzungsbehörden über das Zentraljustizamt, später über das Bundesjustizministerium, an die zuständigen, in Westdeutschland befindlichen ausländischen Vertretungen richteten. Die Bearbeitung und Entscheidung über eingehende Ersuchen hatte sich die britische Besatzungsbehörde allerdings ganz vorbehalten. In der französischen Zone war der Auslieferungsverkehr durch die Verordnung Nr. 170 vom 24. August 1949 (Journal Officiell S. 1655) und durch die Anordnung Nr. 137 über die Errichtung einer Auslieferungskommission vom 2. November 1949 (Amtsblatt der AHK S. 165) geregelt. Danach entschieden die französischen Dienststellen über die Auslieferung.

Erst mit der Entscheidung Nr. 9 der Alliierten Hohen Kommission vom 18. Januar 1951 (Amtsblatt der AHK S. 740) erhielt die Bundesrepublik Deutschland die grundsätzliche Ermächtigung, in Auslieferungssachen selbständig zu entscheiden. Zu den Einschränkungen, die die Entscheidung Nr. 9 enthält, gehört jedoch die Bestimmung, daß im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und den Besatzungsmächten, also auch Frankreich, Auslieferungsersuchen nur mit Genehmigung der Alliierten Hohen Kommission von den deutschen Behörden entschieden werden dürfen.

Am 29. Juni 1950 teilte die französische Regierung dem Bundesjustizministerium ihre Absicht mit, mit der Bundesrepublik in Verhandlungen über Rechtshilfe-, Vollstreckungs- und Auslieferungsabkommen zu treten. Das Bundesjustizministerium stellte daraufhin unter Mitarbeit der beteiligten Bundesministerien und der Landesjustizverwaltungen einen Arbeitsentwurf auf, der, wie es bisher üblich war, nicht nur die Auslieferung, sondern auch die sonstige Rechtshilfe regelte. Mitte März 1951 wurde dieser Entwurf mit Vertretern der französischen Regierung in Baden-Baden eingehend erörtert. Diese legten ihrerseits einen Arbeitsentwurf vor, der allerdings in zwei selbständige Vertragsentwürfe aufgeteilt war. Der erste Entwurf behandelte nur die Auslieferung, während der zweite Entwurf sich mit der sonstigen Rechtshilfe befaßte, und zwar sowohl mit der Rechtshilfe in Strafsachen als auch mit der in Zivilsachen. Die Frage, ob die Zusammenfassung des deutschen Entwurfs beibehalten oder ob die Verträge entsprechend dem französischen Vorschlag in zwei Teile aufgeteilt werden sollten, wurde in späteren Verhandlungen dahin entschieden, daß der gesamte Rechtshilfeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich in drei Verträgen geregelt werden sollte:

1. ein Auslieferungsvertrag,
2. ein Rechtshilfevertrag in Strafsachen,
3. ein Rechtshilfevertrag in Zivilsachen.

Im Juni 1951 wurde der endgültige Entwurf des Auslieferungsvertrages in gemeinsamen Verhandlungen zwischen bevollmächtigten Vertretern der deutschen und bevollmächtigten Vertretern der französischen Ressortministerien fertiggestellt; er erfuhr in den nächsten Monaten noch einige kleine Änderungen. Bei den Verhandlungen kam es vor allem darauf an, die Vertragsbestimmungen sowohl dem deutschen Recht als auch dem französischen Recht anzupassen.

Nach Billigung des Vertragsentwurfes durch die Bundesregierung am 19. September 1951 wurde der Vertrag am 29. November 1951 in Paris durch die Bevollmächtigten beider Staaten unterzeichnet.

Zu Artikel 1

Dieser Artikel enthält die allgemeine Auslieferungsverpflichtung. Zunächst wird mit Rücksicht auf § 4 Nr. 1 des Deutschen Auslieferungsgesetzes (DAG) die Verpflichtung beider vertragschließenden Staaten zur Gegenseitigkeit ausdrücklich erwähnt. Weiterhin wird festgelegt, daß nur Personen, die strafrechtlich verfolgt oder zum Zwecke der Strafvollstreckung oder zur Vollstreckung einer

Sicherungsmaßregel gesucht werden, ausgeliefert werden können. Welche Sicherungsmaßregeln überhaupt in Betracht kommen, ist in Artikel 21 bestimmt. Nicht jedes Ersuchen reicht als Unterlage für eine Auslieferung aus, sondern nur ein solches, das von einer Justizbehörde gestellt wird. Damit ist klargestellt, daß keine andere Behörde, z. B. eine Finanz- oder Polizeibehörde, ein Auslieferungsersuchen stellen kann. Eine Auslieferung zur Vollstreckung einer Sicherungsmaßregel erfolgt nur, wenn diese Maßregel von einem Strafgericht festgesetzt worden ist. Polizeiliche Sicherungsmaßnahmen oder entsprechende Maßnahmen eines Fürsorgeamtes gegenüber einem Jugendlichen können nicht zur Grundlage eines Auslieferungsersuchens gemacht werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 1 enthält das Verbot der Auslieferung eigener Staatsangehöriger oder der ihnen gleichgestellten Personen. Maßgebend dafür, welche Personen darunter fallen, sind die innerstaatlichen Gesetze, so deutscherseits vor allem Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 116 GG und § 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1951 S. 269, 271).

Um aber auch in diesen Fällen dem Strafbedürfnis des ersuchenden Staates nachzukommen, haben sich die vertragschließenden Staaten in Absatz 2 verpflichtet, solche Personen wegen einer in dem anderen Staat begangenen strafbaren Handlung strafrechtlich zu verfolgen, wenn es sich um ein Verbrechen oder um ein Vergehen handelt. Die Beschränkung auf Verbrechen und Vergehen ist erfolgt, weil es bei einer weitergehenden Verpflichtung der ersuchten Strafverfolgungsbehörde unmöglich sein würde, bei Bagatellübertretungen das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Dagegen sollte die Verpflichtung zur Strafverfolgung von Inländern, die im Gebiete des anderen Vertragsstaates strafbare Handlungen begehen, sich nicht auf die Fälle beschränken, in denen die Auslieferung allein mit Rücksicht auf die Staatszugehörigkeit nicht möglich ist. Nach dem Vertragstext ist jedoch diese Einschränkung beibehalten worden. Das schließt nicht aus, daß auch in anderen Fällen die ersuchte Strafverfolgung übernommen werden kann, nur hat der ersuchende Staat hierauf keinen vertraglichen Anspruch. Die Verpflichtung zur Übernahme der Strafverfolgung besteht auch dann, wenn die in Frage kommende Straftat nicht mit der in Art. 3 Nr. 1 des Vertrages vorgesehenen Höchststrafe von mindestens einem Jahr Gefängnis bedroht ist. Voraussetzung jedoch ist, daß der ersuchende Staat sämtliche zur Verfügung stehende Unterlagen dem anderen Staate zuleitet. Um formelle Schwierigkeiten zu vermeiden, ist ausdrücklich vereinbart, daß Übersetzungen von entsprechenden Urkunden nicht erforderlich sind.

Die Übernahme einer Strafvollstreckung ist im Vertrage nicht vorgesehen.

Nach § 29 DAG müssen die Voraussetzungen der Auslieferung im Zeitpunkt der Auslieferung noch bestehen. Aus diesem Grunde war in dem deutschen Entwurf ausdrücklich die Regelung enthalten, das die Verpflichtung zur Leistung der Rechtshilfe nur besteht, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit bei der tatsächlichen Durchführung vorliegen. Von den französischen Regierungsvertretern war gegen diese Bestimmung eingewandt worden, eine Auslieferung könnte dann dadurch verhindert werden, daß der Verfolgte die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates erwirbt. Somit müßte wenigstens hinsichtlich der Staatsangehörigkeit nicht der Zeitpunkt der tatsächlichen Auslieferung, sondern der Zeitpunkt des Auslieferungsersuchens maßgebend sein. Da deutscherseits mit Rücksicht auf Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 GG die französische Forderung nicht angenommen werden konnte, einigte man sich dahin, daß der ersuchte Staat in denjenigen Fällen, in denen ein Verfolgter um den Erwerb der Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates nachsucht, diesem die Verleihung der Staatsangehörigkeit zu verweigern hat, jedoch auch nur mit der Einschränkung, daß dieses nach den entsprechenden innerstaatlichen Gesetzen zulässig ist.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die Abgrenzung der Auslieferungsverpflichtung in sachlicher Hinsicht. Eine Auslieferung findet nur statt wegen eines Verbrechens oder Vergehens. Damit ist gleichzeitig gesagt, daß sämtliche Beteiligungsformen — Anstiftung, Beihilfe, Versuch, Hehlerei und Begünstigung — auslieferungsfähig sind. Denn auch diese sind entweder Verbrechen oder Vergehen. Aus dem gleichen Grunde wurde darauf verzichtet, Amtsdelikte ausdrücklich als auslieferungsfähig in den Vertrag aufzunehmen, wie es in Artikel 3 Abs. 3 des

Entwursf eines deutsch-französischen Auslieferungsvertrages aus dem Jahre 1931 vorgesehen war. Die Vertragspartner waren sich zudem darüber einig, daß alle Straftaten, die den Anforderungen dieses Vertrages entsprechen, der Auslieferungspflicht unterliegen, es sei denn, daß sie ausdrücklich davon ausgenommen sind.

Um zu vermeiden, daß wegen geringfügiger Delikte der kostspielige Auslieferungsapparat in Gang gesetzt wird und zahlreiche Dienststellen sich mit einer Bagatellsache befassen müssen, ist bestimmt worden, daß, soweit eine Auslieferung zur Strafverfolgung begehrt wird, auslieferungsfähig nur diejenigen Straftaten sind, die mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahr Gefängnis bedroht sind. Zunächst war sogar vorgesehen worden, die Strafgrenze auf zwei Jahre Gefängnis festzusetzen. Da jedoch in den Strafgesetzen beider Staaten zahlreiche Delikte nur mit einer Höchststrafe von einem Jahr bestraft werden können, die andererseits wegen ihres materiellen Strafgehalts eine Auslieferung gerechtfertigt erscheinen lassen, wie z. B. Amtsanmaßung (§ 132 StGB), fahrlässiger Falscheid (§ 163 StGB), Verführung (§ 182 StGB), Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184 StGB) usw. begnügte man sich mit der Höchststrafe von einem Jahre.

Soweit die Auslieferung zur Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe begehrt wird, ist es nach der Vereinbarung in Art. 3 Nr. 2 des Vertrages unbeachtlich, ob die Verurteilung in Anwesenheit des Verfolgten oder in dessen Abwesenheit erfolgt ist. Maßgebend ist nur, daß das Urteil vollstreckbar ist. Die in den Richtlinien über den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen Nr. 143 Abs. 2 niedergelegte Anweisung, die Auslieferung auf Grund von Abwesenheitsurteilen so zu behandeln, als ob ein Ersuchen um Auslieferung zur Strafverfolgung gestellt worden ist, gilt somit nicht im Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich. Wenn auch Abwesenheitsurteile erheblich leichter aufgehoben werden können als andere Urteile, so glaubten doch die Vertragspartner, daß kein hinreichender Grund besteht, zwischen den beiden Urteilsarten zu unterscheiden. Der Verfolgte muß rechtskräftig zu einer Strafe von mindestens 3 Monaten Gefängnis oder zu einer Sicherungsmaßregel mit einer Freiheitsentziehung von mindestens 6 Monaten verurteilt worden sein, um ausgeliefert werden zu können. Die Bundesregierung hatte bei den Verhandlungen mit der französischen Regierung vorgeschlagen, bei Auslieferungen zur Strafvollstreckung eine Verurteilung zu einer Strafe von mindestens sechs Monaten zu fordern. Demgegenüber hat die französische Regierung vorgeschlagen, sich mit einer Mindeststrafe von 2 Monaten zu begnügen. Den deutscherseits vorgebrachten Bedenken, daß der Arbeits- und Kostenaufwand des Verfahrens, insbesondere aber die mögliche Dauer einer Auslieferungshaft, es unzweckmäßig erscheinen lasse, schon bei geringen Strafen eine Auslieferung herbeizuführen, hat die französische Regierung entgegengehalten, daß es u. a. schon zur Begründung der Rückfallvoraussetzungen für notwendig erachtet würde, auch bei einer Bestrafung unter 6 Monaten eine Auslieferung zur Strafvollstreckung zu ermöglichen. Unter Abwägung der bei den verschiedenen Verhandlungen vorgebrachten Gründe haben sich die Verhandlungspartner auf die im Vertrag festgelegte Mindeststrafe von 3 Monaten geeinigt.

Da das französische Recht keine Gesamtstrafenbildung kennt — die „Gesamtstrafe“ ist dem französischen Recht fremd —, mußte vor allem für derartige Fälle, in denen nach § 460 StPO eine Gesamtstrafe durch einen nachträglichen Gesamtstrafenbeschluß zu bilden ist, eine Sonderregelung getroffen werden, die sowohl dem deutschen als auch dem französischen Recht gerecht wurde. Aus diesem Grunde ist vereinbart worden, daß die Summe der Strafen mindestens 3 Monate betragen und daß zur Verhinderung einer Auslieferung wegen Bagatelldelikten wenigstens eine von den hierbei abgeurteilten Straftaten mit einer Höchststrafe von mindestens 1 Jahr Gefängnis bedroht sein muß.

Zu Artikel 4

Daß politische Straftaten nicht auslieferungsfähig sind, ist allgemein anerkanntes Völkerrecht. Schwierig ist nur die Entscheidung der Frage, was als politische Straftat angesehen werden muß und wer über den Charakter der Straftat als einer politischen zu entscheiden hat. Ausgangspunkt der deutschen Auffassung waren die Bestimungen in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach politisch Verfolgte Asylrecht genießen, und im § 3 DAG, in dem nicht nur die Auslieferung wegen politischer Straftaten für unzulässig erklärt, sondern auch bestimmt worden ist, was eine politische Straftat ist.

Der deutsche Vorschlag, die Definition der politischen Straftat aus § 3 Abs. 2 DAG zu übernehmen, wurde von französischer Seite unter grundsätzlicher Anerkennung des deutschen Standpunktes mit der Begründung abgelehnt, daß das französische Recht keine Begriffsbestimmung kennt, diese vielmehr ausschließlich durch die Rechtsprechung erfolgt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sich die Vereinten Nationen bereits in den Entwürfen über die Wahrung der Menschenrechte mit der Frage, was eine politische Straftat ist, beschäftigt haben, und auf französischen Wunsch alles vermieden werden soll, was einer Regelung durch die Vereinten Nationen zuvorkommen könnte, wurde auf eine Legaldefinition der politischen Straftat im Vertrag verzichtet. Maßgebend für die Begriffsbestimmung der politischen Straftat sind also die völkerrechtlichen Grundsätze, die gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechts sind. Deutscherseits wird man sich nach der Definition in § 3 Abs. 2 DAG richten können, die sich auf den völkerrechtlichen Grundsätzen aufbaut. Die Gefahr, daß die deutschen und die französischen Behörden in der Beurteilung des politischen Charakters einer Straftat stark voneinander abweichen und damit die Gegenseitigkeit in Frage gestellt wird, dürfte schon deswegen, weil beiderseits das Völkerrecht Grundlage der Entscheidung ist, nicht sehr groß sein.

Das Verbot der Auslieferung wegen politischer Straftaten ist den internationalen Regeln entsprechend eingeschränkt worden. Bei den Straftaten, die trotz politischer Beweggründe nicht als politische Straftaten angesehen werden, handelt es sich zunächst um diejenigen, zu deren Verfolgung die Vertragspartner auf Grund internationaler Vereinbarungen verpflichtet sind. So sieht z. B. der Entwurf der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes in Artikel VII vor, daß wegen der in der Konvention aufgeführten Straftaten ohne Rücksicht auf den politischen Charakter eine Auslieferungspflicht besteht. Weiterhin wurde die erweiterte Attentatsklausel ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen, wonach Angriffe gegen das Leben eines Staatsoberhauptes oder eines Regierungsmitgliedes keine politischen Straftaten im Sinne der Auslieferungsbestimmungen sind. Angriffe gegen das Leben der Familienangehörigen dieser Personen wurden ausdrücklich nicht in Abs. 2 Nr. 2 aufgenommen, weil die Regelung dieser Frage in den fremden Staaten sehr unterschiedlich erfolgt ist.

Deutscherseits war weiterhin vorgeschlagen worden, den Begriff der politischen Straftat noch weiter einzuengen, indem jeder Angriff gegen das Leben eines anderen nicht als politische Straftat anerkannt werden sollte. Ebenfalls mit der Begründung, daß etwaigen Bestrebungen der Vereinten Nationen nicht vorgegriffen werden sollte, wurde dieser Vorschlag von französischer Seite abgelehnt. Es wurde für ausreichend erachtet, diese Straftaten nur dann für auslieferungsfähig anzusehen, wenn sie nicht im offenen Kampfe begangen wurden. Diese Vereinbarung entspricht § 3 Abs. 3 DAG. Die von Absatz 2 abweichende Formulierung des Absatzes 3 begründet keinen sachlichen Unterschied.

Die Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der Auslieferung wegen politischer Straftaten stehen nicht im Widerspruch zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Nach den Beratungen des Artikels 16 GG im Parlamentarischen Rat ist zur Feststellung, wer als politisch Verfolgter Asylrecht in Anspruch nehmen kann, das Völkerrecht maßgebend (Kurzprotokoll über die 4. Sitzung des Grundsatzausschusses, Seite 5). Es entspricht den derzeitigen völkerrechtlichen Anschauungen, daß der Begriff der politischen Straftat weitgehend eingeschränkt wird und daß daher z. B. ein Attentäter im völkerrechtlichen Sinne auf jeden Fall ausgeliefert werden muß. Die Vertragspartner waren sich bei Abschluß des Vertrages völlig darüber einig, daß die völkerrechtlichen Grundsätze und etwaige internationale Regelungen durch die Vereinten Nationen für beide Teile bindend sind. Das ist auch die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich" in Absatz 3.

Unter der gleichen Voraussetzung stimmte die französische Regierung trotz zunächst vorgebrachter Bedenken dem deutschen Vorschlag zu, die Zusammenhangstaten entsprechend § 3 Abs. 1 DAG in den Vertrag aufzunehmen.

Die Entscheidung, was als politische Straftat anzusehen ist, trifft der ersuchte Staat. Um auf dem Gebiete der politischen Straftaten die Gegenseitigkeit sicherzustellen, war nach Wegfall einer Legaldefinition deutscherseits vorgeschlagen worden, etwaige Differenzen durch den in Artikel 24 vorgesehenen Schiedsrichter ausräumen zu lassen. Die Bedenken, damit praktisch einen dritten Staat über den politischen Gehalt einer Straftat entscheiden zu lassen, wurden jedoch für so durchgreifend angesehen, daß die Entscheidung dieser Frage dem Schiedsrichter entzogen wurde. Zudem

hätte eine solche Entscheidung möglicherweise im Widerspruch zu Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG stehen können. Zur Vermeidung derartiger Verfassungsschwierigkeiten neigten auch die Vertragspartner dahin, daß der ersuchte Staat unter Berücksichtigung der völkerrechtlichen Grundsätze und der im Vertrage vorgesehenen Ausnahmebestimmungen selbst über den politischen Charakter einer Straftat entscheidet. (So auch schon Artikel 4 Abs. 3 des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrages vom 12. Juni 1942 / 18. Februar 1943 — Reichsgesetzbl. 1943 Teil II S. 73).

Zu Artikel 5

Artikel 5 enthält eine weitere Ausnahme von der Auslieferungspflicht. Die strafbare Handlung, die ausschließlich in der Verletzung militärischer Pflichten besteht, ist nicht auslieferungsfähig. Sofern jedoch die Handlung auch nach den allgemeinen Strafgesetzen strafrechtlich verfolgt werden kann (z. B. Kameradendiebstahl), ist eine Auslieferung wegen dieses Deliktes möglich. Die Zusicherung der Spezialität nach Artikel 16 des Vertrages hindert den ersuchenden Staat, nach durchgeführter Auslieferung den Verfolgten wegen eines Verstoßes gegen Militärgesetze zur Verantwortung zu ziehen. Eine nur in Militärgesetzen vorgesehene Straferhöhung, z. B. für einen Kameradendiebstahl, kann jedoch bei einer Verurteilung wegen Diebstahls berücksichtigt werden. Ebenso ist die Auslieferung zur Strafvollstreckung zulässig, wenn die Strafe wegen einer auch nach anderen Gesetzen strafbaren Handlung aus einem Militärgesetz entnommen worden ist.

Zunächst war beabsichtigt, auch die nach Pressegesetzen strafbaren Handlungen von der Auslieferungspflicht auszunehmen. Hiergegen wurde von französischer Seite eingewandt, daß größere Pressesachen meist politischer Natur seien und daher schon nach Artikel 4 des Vertrages nicht Gegenstand eines Auslieferungsvertrages sein könnten. Die kleineren Pressesachen seien aber meist so geringfügig, daß sie schon wegen der geringen Höhe der Strafandrohung nicht auslieferungsfähig sein würden. Im übrigen enthalte das französische Pressegesetz eine Reihe von Straftatbeständen, die im deutschen Recht Straftatbestände des allgemeinen Strafgesetzes sein würden. Nach Überprüfung der Pressegesetze beider Staaten wurde aus den vorgenannten Gründen die Absicht, für Pressedelikte eine Ausnahme von der Auslieferungspflicht zu gewähren, aufgegeben.

Zu Artikel 6

Bisher war eine Auslieferung wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben- und Devisengesetze grundsätzlich nicht möglich, da diese Gesetze meist von rein nationalen Erwägungen ausgehen, z. B. die Bestimmungen über Schutzzölle u. ä. Es kann jedoch Fälle von Zuwiderhandlungen gegen Abgaben- und Devisengesetze geben, deren strafrechtliche Verfolgung im Interesse beider Länder liegt, z. B. die Bekämpfung internationaler Devisenschmuggler. Wenn derartige Zuwiderhandlungen mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahr bedroht werden, besteht kein Anlaß, die verfolgte Person zu schützen, zumal nach der derzeit im Völkerrecht zu beobachtenden Tendenz auch der Begriff der politischen Tat immer mehr eingeschränkt wird, um eine Auslieferung zu ermöglichen und damit die strafrechtliche Verfolgung des Täters zu gewährleisten. Um dieser Sachlage gerecht zu werden, war zunächst vorgesehen, die Auslieferungsmöglichkeiten wegen Zuwiderhandlungen gegen Abgaben- und Devisengesetze einer besonderen Vereinbarung zu überlassen. Dann entschloß man sich, bereits in dem vorliegenden Vertrag eine grundsätzliche Bestimmung hierüber aufzunehmen und damit einen besonderen Vertrag zu erübrigen. Dem ersuchten Staat sollte das Recht eingeräumt werden, nach Belieben Ersuchen um Auslieferung wegen abgaben- und devisenrechtlicher Zuwiderhandlungen stattzugeben oder sie abzulehnen. Ausgehend von der Erwägung, daß es bei dem ersten Vorschlage schwierig sein würde, alle Fälle vertraglich zu erfassen, in denen eine Auslieferung zulässig sein soll, bei dem zweiten Vorschlag Bedenken hinsichtlich der Gegenseitigkeit auftauchen könnten, da auch nicht annähernd etwas darüber gesagt ist, wann die Auslieferung verweigert werden kann, sind sich die Vertragspartner abschließend darüber einig geworden, daß die Auslieferungsfähigkeit zwar generell festgelegt wird, die Auslieferungspflicht aber in jedem Einzelfalle besonders vereinbart werden muß.

Zu Artikel 7

Zwei Arten weiterer Ausnahmen von der Auslieferungspflicht enthält der Artikel 7. In Absatz 1 sind diejenigen Fälle aufgeführt, in

denen es dem Ermessen des ersuchten Staates überlassen bleibt, ob er ausliefern will oder nicht, während Absatz 2 eine Aufstellung derjenigen Fälle bringt, in denen die Auslieferung verweigert wird.

Zu Absatz 1:

Wenn die strafbare Handlung, die die Grundlage eines Auslieferungsersuchens bildet, in dem ersuchten Staat begangen worden ist oder dieser ihretwegen schon ein Strafverfahren eingeleitet hat, muß dem ersuchten Staat die Möglichkeit gegeben werden, allein darüber zu entscheiden, ob er auf seine Strafhoheit zugunsten des anderen Staates verzichten will. Ebenso muß der ersuchte Staat allein über die Auslieferung entscheiden können, wenn über die strafbare Handlung in einem dritten Staate entschieden worden ist, weil andernfalls möglicherweise Vereinbarungen zwischen dem ersuchten und dem dritten Staate verletzt werden könnten.

Zu Absatz 2 Nr. 1:

Da mit der rechtskräftigen Entscheidung einer Strafsache in dem ersuchten Staate der Strafverfolgungsanspruch gegen den Verfolgten erlischt, ist eine Auslieferung zu einer nochmaligen Verurteilung in dem ersuchenden Staat nicht möglich. Andernfalls würde der ersuchte Staat die Entscheidung seiner eigenen Justizbehörden mißachten. Zudem muß es das Bestreben fortschreitender Rechtsentwicklung sein, dem Grundsatz ne bis in idem auch internationale Gültigkeit zu verschaffen. Daß der betreffende Staat zu der rechtskräftigen Entscheidung zuständig gewesen sein muß, ist selbstverständlich. Es bedurfte daher nicht der zunächst vorgesehenen Einfügung des Wortes „zulässigerweise“ (rechtskräftig entschieden ...).

Zu Absatz 2 Nr. 2:

Die Frage, ob und in welchem Umfange der Strafantrag bei Antragsdelikten zu berücksichtigen ist, wäre nach § 4 Abs. 2 dahingehend zu entscheiden, daß auch dann ein Strafantrag vorliegen muß, wenn das Delikt nur nach dem Recht eines der beiden Staaten ein Antragsdelikt ist. Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Vertrages steht insoweit im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung des deutschen Auslieferungsgesetzes, als nur das Recht des ersuchenden Staates maßgebend ist. Es liegt hier eine grundsätzliche Änderung des im § 4 Nr. 2 DAG verankerten Grundgedankens vor, wonach bei sinngemäßer Umstellung nicht nur der Tatbestand als solcher, sondern auch alle für eine Strafverfolgung (Strafvollstreckung) wesentlichen Punkte des Tatbestandes umzudeuten sind. Maßgebend für diese Änderung war für beide Vertragspartner der Gesichtspunkt, daß prozessuale Bedingungen nicht einem flüchtigen Verbrecher zugutekommen dürfen. Diese Erwägung ist gerade im Verhältnis zwischen Frankreich und Deutschland von besonderer Bedeutung in den Fällen der Vornahme unzüchtiger Handlungen an Kindern im Alter von 14 Jahren. Während bei Sittlichkeitsverbrechen das Schutzalter der Minderjährigen nach deutschem Recht bis zum Beginn des 15. reicht, dauert es nach französischem Recht seit dem Jahre 1945 bis zum Beginn des 16. Lebensjahres. Ein Sittlichkeitsverbrecher, der sich in Frankreich an einem 14jährigen Mädchen vergeht, kann nach deutschem Recht nicht mehr wegen eines Sittlichkeitsverbrechens, sondern nur wegen Beleidigung und Verführung einer Minderjährigen bestraft werden, wenn von zuständiger Stelle Strafantrag gestellt worden ist. Da bei Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund eines derartigen Sachverhalts in Frankreich wohl kaum damit gerechnet werden kann, daß der Täter während des Verfahrens ins Ausland flieht, ist in solchen Fällen mit der Stellung von Strafanträgen nur ausnahmsweise zu rechnen. Flieht der Täter nach Ablauf der Strafantragsfrist aus Frankreich nach Deutschland, würde er völlig straffrei bleiben, da er nach deutschem Recht nicht mehr bestraft werden könnte. Die wirksame Bekämpfung internationaler Verbrecher erfordert aber, daß derartige Zufälligkeiten nicht dem reisenden Verbrecher zugutekommen dürfen. Geschickte internationale Verbrecher, an deren Strafverfolgung international ein besonderes Interesse besteht, könnten sich diese Zufälligkeiten zunutzemachen, so daß ein kriminelles Gefälle aus dem einen Staat in den anderen möglich wäre, gegen das der betroffene Staat nichts mit Aussicht auf Erfolg unternehmen könnte. Die Vertragspartner hatten um so weniger Bedenken, nur denjenigen Strafantrag zu fordern, der nach dem Recht des ersuchenden Staates erforderlich ist, als der Strafantrag kein Tatbestandsmerkmal, sondern nur eine Prozeßvoraussetzung ist. Das Bedenken, daß durch diese Änderung die Gegenseitigkeit nicht mehr verbürgt sei, dürfte nicht durchgreifend sein. Zwar kann wegen einer be-

stimmten Straftat, die im ersuchenden Staat Antragsdelikt ist, dieser kein Auslieferungsersuchen stellen, wenn der Strafantrag fehlt, während der ersuchte Staat es im umgekehrten Falle tun könnte. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß ausgleichend bei einer anderen Straftat, die nicht im ersuchenden Staat, aber im ersuchten Staat Antragsdelikt ist, das Verhältnis der beiden Staaten zueinander hinsichtlich der Auslieferungsverpflichtung umgekehrt ist. Die Gegenseitigkeit ist dadurch verbürgt, daß jeder Staat nur prüfen darf, ob die Straftat nach dem Rechte des ersuchenden Staates Antragsdelikt ist und ob dieser Antrag vorliegt. Im übrigen entspricht diese Auffassung der Gegenseitigkeit bei Antragsdelikten den Erwägungen der Vereinten Nationen.

Zu Absatz 2 Nr. 3:

Die Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung hindert die Auslieferung, wenn sie nach dem Recht eines der beiden Staaten eingetreten ist. Die Frage, welcher Zeitpunkt für die Verjährung entscheidend ist, wurde in Übereinstimmung mit § 29 DAG zugunsten des Zeitpunktes der tatsächlichen Auslieferung entschieden. Eine von französischer Seite gewünschte Vorverlegung des Zeitpunktes wurde nicht für notwendig erachtet, da der das Strafverfahren durchführende Staat jederzeit die Möglichkeit hat, die Verjährung durch eine geeignete richterliche Verfügung zu unterbrechen.

Zu Absatz 2 Nr. 4:

Völlig neue Gedankengänge weist Absatz 2 Nr. 4 auf. Nach § 4 Nr. 2 DAG ist eine Auslieferung unzulässig, wenn die Straftat infolge eines Gnadenerweises nach deutschem Recht nicht mehr verfolgt werden dürfte. Diese gesetzliche Regelung ist aus folgenden Gründen abgeändert worden:

1. Die Gnadenerweise, sei es ein einzelner Gnadenerweis, sei es eine Amnestie, sind nationaler Natur. Sie bedeuten, daß der Staat auf seinen Strafanspruch gegen den Begnadigten bzw. gegen eine bestimmte Gruppe von Rechtsbrechern oder wegen bestimmter Delikte verzichtet. Voraussetzung ist also, daß der Staat über diese Personen seine Strafhoheit ausüben kann. Denn auf etwas, was er nicht besitzt, kann keiner verzichten. Dieses ist erst recht nicht möglich durch die in § 2 DAG vorgesehene sinngemäße Umstellung. Wenn schon in einem konkreten Falle bei mangelnder Strafhoheit auf einen Strafanspruch nicht verzichtet werden kann, dann kann dieses erst recht nicht im Wege einer Fiktion erfolgen. Sofern es sich also um eine im Ausland begangene Straftat eines Ausländers handelt, hat der ersuchte Staat keine Berechtigung, die Strafverfolgung wegen dieser Tat unter Bezugnahme auf einen Gnadenerweis zu hindern, da es an der hierfür notwendigen Strafhoheit fehlt. Diese kann auch nicht aus § 4 Nr. 3 StGB hergeleitet werden. Die in dieser Bestimmung nach dem Weltrechtsprinzip festgelegte Zuständigkeit zur Strafverfolgung von Auslandstaten gegen Ausländer greift erst Platz, wenn keine Auslieferung erfolgt, obwohl sie zulässig sein würde. Sie ist zumeist nicht von Anfang an, wenn auch nur bedingt, gegeben, sondern sie entsteht erst, wenn auf eine an sich zulässige Auslieferung verzichtet wird. Die Strafhoheit nach § 4 Nr. 3 StGB ist als eine aus dem Recht des an sich auslieferungsberechtigten, aber auf die Auslieferung verzichtenden Staates hergeleitete Strafhoheit anzusehen. Auf sie kann durch einen Gnadenerweis also erst verzichtet werden, wenn der berechtigte Staat von einem Auslieferungsantrag absieht. Sobald eine Auslieferung beantragt wird, ist die Möglichkeit einer Strafverfolgung nach § 4 Nr. 3 StGB ausgeschlossen, weil mit dem Auslieferungsantrag zugleich dargetan wird, daß eine Übertragung der Strafhoheit auf den ersuchten Staat nicht erfolgt. Er kann daher nicht mit dem Hinweis auf einen Gnadenerweis, d. h. auf den Verzicht, die Strafhoheit auszuüben, abgelehnt werden. Nur dann, wenn mit dem anderen Staat überhaupt kein Auslieferungsverkehr stattfindet, z. B. weil ein als Voraussetzung hierzu notwendiger Vertrag nicht abgeschlossen worden ist, kann die Strafhoheit des ersuchten Staates als von vornherein bestehend angesehen werden.

Neben dem rechtspolitischen Grund spielt der kriminalpolitische Grund, die Begünstigung der ins Ausland fliehenden Verbrecher und die Gefahr eines Gefälles krimineller Elemente in das Land, welches eine Amnestie erlassen hat, auszuschließen, eine nicht unerhebliche Rolle. Die Erfahrung hat gelehrt, daß gerade besonders erfahrene internationale Verbrecher sich eine Amnestie, die in einem Nachbarlande erlassen worden ist, zunutzemachen. Gerade diese

Tatsache zeigt, daß flüchtige Verbrecher sich nicht auf die materielle Gerechtigkeit, sie den in gleicher Weise straffällig gewordenen Inländern gleichzustellen, berufen können. Denn in keinem Rechtsstaat kann die mißbräuchliche Ausnutzung staatlicher Anordnungen, auch wenn sie unter dem Scheine des Rechts erfolgt, anerkannt werden.

Dementsprechend ist im Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich zunächst nur eine Amnestie des ersuchenden Staates zu berücksichtigen, dies aber auch nur dann, wenn der ersuchte Staat mit Sicherheit feststellen kann, daß sie im gegebenen Falle Anwendung findet. Ergänzende Auskünfte nach § 11 des Vertrages können jedoch jederzeit angefordert werden. Wenn es bei Vorliegen aller Unterlagen zweifelhaft ist, ob die Straftat, deretwegen die Auslieferung beantragt wird, unter eine Amnestie des ersuchenden Staates fällt, dann hindern diese Zweifel die Auslieferung nicht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in der Regel der ersuchende Staat vor Abgang des Auslieferungsersuchens die Anwendbarkeit eines Straffreiheitsgesetzes geprüft haben wird.

Eine Amnestie des ersuchten Staates wird, wie sich auch aus den oben dargelegten Gründen ergibt, jedoch dann berücksichtigt, wenn der ersuchte Staat selbst die Möglichkeit gehabt hätte, in eigener Zuständigkeit die Straftat zu verfolgen, d. h. also in allen Fällen der konkurrierenden Strafhoheit.

Eine Erweiterung der in Absatz 2 aufgeführten Ausnahmefälle ist bei den Vertragsverhandlungen nicht für notwendig erachtet worden. Die Beachtung der Exterritorialität ist eine internationale Verpflichtung. Daß die verfolgte Person im ersuchten Staate Immunität genießen sollte, dürfte, wenn überhaupt, nur so selten vorkommen, daß die Frage keiner vertraglichen Regelung bedarf. Notfalls müßte das in Artikel 24 vorgesehene Schiedsgericht über diese Frage entscheiden.

Zu Artikel 8

Der Geschäftsweg im Auslieferungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich ist nicht allgemein der diplomatische Weg. Nachdem ein Vorschlag, mit Rücksicht auf die kurzen Fristen der vorläufigen Auslieferungshaft und im Interesse einer engeren Zusammenarbeit den Auslieferungsverkehr von Justizministerium zu Justizministerium abzuwickeln, gescheitert war, einigten sich die Vertragspartner auf den französischen Vorschlag, für jeden Fall, in dem der diplomatische Weg eingehalten werden muß, dieses in dem Vertrag ausdrücklich zu sagen. Der diplomatische Weg ist vorgeschrieben für Auslieferungsersuchen (Artikel 8 Abs. 1), Einholung ergänzender Auskünfte (Artikel 11), Auslieferungsentscheidungen (Artikel 14 Abs. 1) und Durchlieferungsersuchen (Artikel 20 Abs. 1 des Vertrages). In allen anderen Fällen ist der unmittelbare Verkehr zwischen den zuständigen Justizbehörden zugelassen. Dieses ist besonders zum Ausdruck gebracht in Artikel 9 Abs. 1 für die Anträge auf vorläufige Inhaftnahme, die nach Artikel 9 Abs. 3 jedoch auf diplomatischem Wege zu bestätigen sind.

Die Auslieferung erfolgt nur auf Grund eines vollstreckbaren Urteiles, durch das gegen den Verfolgten nach Artikel 3 Nr. 2 des Vertrages auf mindestens 3 Monate Gefängnis erkannt worden ist, oder auf Grund eines Haftbefehls wegen einer Straftat, die mit einer Höchststrafe von mindestens einem Jahre Gefängnis bedroht ist. Dem Haftbefehl sind entsprechende Verfügungen einer Gerichtsbehörde gleichgestellt worden, so z. B. der Überweisungsbeschluß (Renvoi-Beschluß) im französischen Strafprozeß. Es muß sich aber immer um einen Beschluß handeln, der auf Grund eines Gesetzes das Recht zur Verhaftung in sich schließt. Die Angaben über Tatort, Tatzeit und Sachverhalt sind unbedingt erforderlich, um den strafrechtlichen Charakter der Tat, die Frage der eigenen Justizhoheit, die Frage der Verjährung u. ä. überprüfen zu können. Von der Aufzählung sämtlicher notwendigen Angaben und Unterlagen ist bewußt Abstand genommen worden, um den Vertragstext möglichst kurz zu halten. Beide Vertragspartner sind bei Erörterung dieser Fragen davon ausgegangen, daß in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis einer besonderen Voraussetzung (z. B. Strafantrag) nicht gleichzeitig mit dem Auslieferungsersuchen erbracht worden ist, der ersuchte Staat den ersuchenden Staat zur Nachreichung der fehlenden Unterlagen auffordert. Die Unterlagen sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Einer besonderen Legitimation bedarf es also nicht. Besonderer Wert wird darauf gelegt, in den Angaben zur gesuchten Person die Staatsangehörigkeit anzugeben, um Verzögerungen bei Überprüfung der Staatsangehörigkeit zu vermeiden. Eine Abschrift des Wortlautes der

anzuwendenden Gesetze muß eingereicht werden, um die Bearbeitung der Auslieferungssache in dem anderen Staate zu erleichtern. Es ist nicht notwendig, daß die Anträge und Urkunden in der Sprache des ersuchten Staates abgefaßt sind.

Zu Artikel 9

Der ersuchte Staat ist verpflichtet, einen Verfolgten in Haft zu nehmen, jedoch nur unter zwei Voraussetzungen:

1. Die zuständige Justizbehörde des ersuchenden Staates muß einen entsprechenden Antrag stellen.
2. Es müssen die formellen Haftgründe vorliegen, die nach innerstaatlichem Recht eine Haft rechtfertigen, nach deutschem Recht also Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr.

Die Fassung von Artikel 9 Abs. 1 ist dem § 10 DAG angepaßt worden. Es bestanden zunächst Bedenken, ob die vorläufige Auslieferungshaft mit Artikel 104 GG vereinbar ist. Diese Bedenken sind durch den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 6. Dezember 1951 — 1 ARS 49/51 — ausgeräumt worden, wonach die §§ 14 und 21 DAG mit Artikel 104 GG vereinbar sind.

Da ein Antrag zur Inhaftnahme erforderlich ist, begründet eine Ausschreibung in einem Fahndungsblatt keine Verpflichtung zur vorläufigen Inhaftnahme. Wird auf Grund einer Ausschreibung der Aufenthaltsort eines in dem anderen Staate gesuchten Verbrechers ermittelt, ist es nach deutschem Recht (§§ 10 Abs. 2, 21 Abs. 1 DAG) den Justizbehörden zwar möglich, den Verfolgten in vorläufige Auslieferungshaft zu nehmen. Sie können aber auch, falls sie eine Festnahme nicht für erforderlich halten, erst dem anderen Staat die Ermittlung des Aufenthaltsortes mitteilen, der dann zu entscheiden hat, ob er eine Auslieferung verlangen will. Erst wenn dieser dann den Antrag auf vorläufige Inhaftnahme stellt, muß bei Vorliegen der in Artikel 9 geforderten Voraussetzungen der Verfolgte vorläufig in Haft genommen werden.

Die vorläufige Auslieferungshaft ist einmal anzuordnen, wenn zu befürchten ist, daß der Verfolgte sich der Auslieferung entziehen wird. Jeder hinreichende Fluchtverdacht reicht zur Verhaftung aus, in der Regel die Tatsache, daß der Verfolgte aus dem ersuchenden Staat in den ersuchten Staat geflüchtet ist, da diese Tatsache die Vermutung begründet, der Verfolgte habe sich durch die Flucht nur der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung entziehen wollen. Zum anderen muß der Verfolgte in Haft genommen werden, wenn die Befürchtung besteht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren wird, d. h. wenn Verdunkelungsgefahr besteht. Der Haftrichter darf jedoch an die Voraussetzungen der Verdunkelungsgefahr nicht den gleichen strengen Maßstab anlegen wie bei dem Erlaß eines Haftbefehls gegen einen Beschuldigten, der im Inlande verfolgt wird, da ihm der Sachverhalt nicht genau bekannt ist, er auch zu berücksichtigen hat, daß gegen den Verfolgten bereits in dem ersuchenden Staat ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Urteil erlassen ist. Artikel 9 Abs. 1 des Vertrages enthält gegenüber § 112 StPO einen selbständigen Rechtsgrund für die Festnahme und Verhaftung. Das Haftverfahren ist nach §§ 10 ff. DAG durchzuführen.

Der Antrag auf vorläufige Auslieferungshaft kann — immer im Hinblick auf größtmögliche Beschleunigung — nicht nur schriftlich, sondern auch fernschriftlich oder durch Funk gestellt werden. Er muß die genauen Personalien des Verfolgten enthalten. Diese Forderung ist als selbstverständlich nicht in Art. 9 aufgenommen worden. Sie muß aber erfüllt sein, um die in jedem Falle erforderliche Nachprüfung der Identität des Verfolgten zu ermöglichen. Weiter muß der Antrag den Hinweis enthalten, daß gegen den Verfolgten ein Haftbefehl oder ein vollstreckbares Urteil vorliegt. Wenn es auch nicht notwendig ist, genaue Angaben über die Tat zu machen, so muß doch wenigstens mitgeteilt werden, von welchem Gericht, wann und wegen welcher Straftat der Haftbefehl oder das Urteil erlassen ist. Denn auch bei dem Antrag auf vorläufige Inhaftnahme muß der Richter des ersuchten Staates nachprüfen, ob eine zuständige Behörde den Haftbefehl oder das Urteil etwa wegen eines verjährten oder amnestierten oder politischen Verbrechens oder Vergehens erlassen hat.

Die gleichzeitige Bestätigung des Antrags auf diplomatischem Wege ist vorgeschrieben worden, um die Ministerien des Auswärtigen zu unterrichten. Sie wird, wenn dadurch nicht eine Verzögerung hervorgerufen wird, in der Regel gleichzeitig mit dem Auslieferungsersuchen erfolgen.

Demgegenüber ist die vorläufige Inhaftnahme oder deren Ablehnung von der ersuchten Be-

hörde der ersuchenden Behörde unverzüglich mitzuteilen, da diese Entscheidung für die Frage, ob ein Auslieferungsersuchen gestellt werden soll, von Bedeutung ist. Wird der Antrag auf vorläufige Inhaftnahme teilweise abgelehnt, z. B. wenn die Inhaftnahme nur wegen einer von mehreren angegebenen Straftaten erfolgt, so ist dieses ebenso zu begründen, als wenn der Antrag in vollem Umfange abgelehnt worden wäre.

Zu Artikel 10

Die Verpflichtung, den Verfolgten vorläufig in Haft zu behalten, endet nach 20 Tagen. Innerhalb dieser Frist müssen die nach Artikel 8 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bei der ersuchten Regierung eingegangen sein. Nach Ablauf von 20 Tagen nach der Verhaftung, nicht erst nach Erlaß des Haftbefehls über die vorläufige Auslieferungshaft, kann die ersuchte Justizbehörde, nachdem sie sich vergewissert hat, daß auch bei der Regierung keine Unterlagen eingegangen sind, den Verfolgten freilassen. Diese Kann-Vorschrift, die auf französischen Vorschlag in den Vertrag aufgenommen worden ist, gibt der ersuchenden Justizbehörde die Möglichkeit, unter Angabe der Gründe die Verlängerung der vorläufigen Auslieferungshaft zu beantragen. Derartige Verlängerungsanträge sollen jedoch nur in Ausnahmefällen gestellt werden. Es muß das Bestreben jeder Regierung sein, das Auslieferungsverfahren so zu beschleunigen, daß die Auslieferungshaft so weit wie irgend möglich abgekürzt wird. Nur wenn der Antrag von einer außerhalb Europas befindlichen Justizbehörde ausgeht, endigt die Verpflichtung, den Verfolgten in Haft zu behalten, erst nach zwei Monaten von dem Tage der Verhaftung ab gerechnet. Es mußte bei dieser Regelung davon ausgegangen werden, daß Ersuchen von Übersee größeren Verkehrs- und Übermittlungsschwierigkeiten ausgesetzt sein können.

Ist der Verfolgte einmal aus der vorläufigen Auslieferungshaft entlassen worden, darf er nicht mehr in vorläufige Auslieferungshaft genommen werden. Geht jedoch später ein Auslieferungsersuchen mit den nach Artikel 8 erforderlichen Unterlagen ein, so kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, der Verfolgte in die endgültige Auslieferungshaft genommen werden.

Zu Artikel 11

Im Interesse einer verständnisvollen Zusammenarbeit der beiden vertragschließenden Staaten hindert die Bestimmung des Art. 11 den ersuchten Staat, ein Auslieferungsersuchen deswegen abzulehnen, weil es irgendeinen behebbaren Mangel aufweist. Ist z. B. aus den Unterlagen nicht ersichtlich, ob die Straftat, deretwegen die Auslieferung begehrt wird, verjährt ist oder nicht, muß der ersuchte Staat vor einer Ablehnung erst bei dem ersuchenden Staat nach einer etwaigen Unterbrechung der Verjährung Rückfrage halten. Ein Auslieferungsersuchen darf wegen eines behebbaren Mangels nur abgelehnt werden, wenn der ersuchende Staat den Mangel nicht beseitigen will oder kann. Je nach dem Einzelfall kann eine Frist zur Behebung des Mangels festgesetzt werden, wobei sie jedoch so zu bemessen ist, daß der ersuchende Staat auch genügend Zeit hat, den Mangel zu beheben. Kann die Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, dürfte einem begründeten Antrage um Fristverlängerung stattzugeben sein. Da die Mitteilungen von Mängeln des Auslieferungsersuchens internationale Beanstandungen enthalten können, muß der entsprechende Schriftverkehr auf dem diplomatischem Wege erfolgen.

Zu Artikel 12

Gehen von mehreren Staaten Ersuchen um Auslieferung desselben Verfolgten, gleichgültig, ob wegen derselben oder wegen einer anderen Tat, ein, so entscheidet der ersuchte Staat nach freiem Ermessen. Die Aufführung verschiedener Anhaltspunkte, die berücksichtigt werden sollten, dient nur zur Erleichterung der Entscheidung. Die zunächst vorgesehene Verpflichtung des ersuchten Staates, diese Punkte in bestimmter Reihenfolge zu berücksichtigen, ist aufgegeben worden, weil bei ihrer Erfüllung möglicherweise vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Statten hätten verletzt werden können.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt die Herausgabe von Gegenständen, wenn diese in einem Auslieferungsverfahren verlangt wird und durchgeführt werden soll.

Herauszugeben sind zunächst Gegenstände, welche als Beweisstücke dienen können, und zwar in dem Strafverfahren wegen derjenigen Tat, die der Auslieferung zu Grunde liegt. Was als Beweisstück anzusehen ist, ist von dem ersuchenden Staat zu beurteilen.

Ferner sind die producta sceleris herauszugeben ohne Rücksicht darauf, ob sie der Ver-

folgte selbst oder ein Teilnehmer an seiner Tat erworben hat. Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses sind auch die Surrogate als herausgabepflichtig aufgeführt worden. Stammen diese Gegenstände jedoch aus dem Gebiete des ersuchten Staates, entfällt die Herausgabepflicht, es sei denn, daß sie als Beweisstücke gebraucht werden. Diese Einschränkung soll verhindern, daß etwaige Rechte eigener Staatsbürger zu Gunsten von Angehörigen des anderen Staates beeinträchtigt werden.

Die Verpflichtung zur Herausgabe bleibt auch dann bestehen, wenn die angeforderten Gegenstände in dem ersuchten Staate der Einziehung oder der Beschlagnahme unterliegen. Sie müssen auch herausgegeben werden, wenn die Gegenstände nach einer bereits durchgeführten Auslieferung aufgefunden werden oder wenn die Auslieferung nicht durchgeführt werden kann, weil der Verfolgte gestorben oder vorher geflüchtet ist. Durch die Herausgabe der Gegenstände auch in diesen Sonderfällen soll dem ersuchenden Staate die Möglichkeit gegeben werden, das Strafverfahren zu fördern oder beim Tode des Verfolgten durch ein objektives Verfahren zu beenden.

Rechte Dritter an den genannten Gegenständen bleiben unberührt. Da der ersuchte Staat, der die Gegenstände dem ersuchenden Staat überläßt, für etwaige Ansprüche derjenigen, die Rechte an diesen nachweisen können, aufzukommen hat, müssen diese Gegenstände kostenlos an den ersuchten Staat zurückgegeben werden, sobald der ersuchende Staat sie zur Durchführung des zu Grunde liegenden Strafverfahrens nicht mehr benötigt. Auf die Aufnahme einer Bestimmung, daß der ersuchende Staat diese Gegenstände pfleglich zu behandeln hat, ist verzichtet worden, weil dieses für selbstverständlich angesehen wird, der ersuchende Staat im übrigen für jede in seinem Lande oder durch seine Behörden erfolgte Beeinträchtigung des Rechts einer dritten Person schadensersatzpflichtig ist.

Hält der ersuchte Staat die Zurückgabe der Gegenstände nicht für erforderlich, weil der Dritte auf sein Recht verzichtet hat oder auf andere Weise entschädigt worden ist, oder weil er sich in dem Gebiete des ersuchenden Staates aufhält, so kann der ersuchte Staat auf die Zurückgabe verzichten. Der ersuchende Staat hat dann im Rahmen seiner Gesetze über die Gegenstände zu verfügen.

Benötigt der ersuchte Staat die angeforderten Gegenstände zur Durchführung eines eigenen Strafverfahrens, wird seine Priorität anerkannt. Er kann nach eigenem Ermessen die Gegenstände entweder vorübergehend zurückbehalten oder sie auf Zeit dem anderen Staate zur Verfügung stellen. „Vorübergehend" bedeutet, daß die Gegenstände solange zurückbehalten werden können, bis das Verfahren beendet worden ist.

Zu Artikel 14

Die Entscheidung über ein Auslieferungsersuchen muß dem anderen Staate auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. Wenn das Auslieferungsersuchen ganz oder teilweise abgelehnt wird, bedarf es einer Begründung. Ist der ersuchende Staat mit der Ablehnung nicht einverstanden, kann er Gegenvorstellungen erheben und, falls auch diese ohne Erfolg bleiben, sie zum Gegenstand einer Absprache oder eines Schiedsverfahrens nach Art. 24 dieses Vertrages machen.

Mit der Auslieferungsbewilligung ist dem ersuchenden Staat Ort und Zeitpunkt der Auslieferung mitzuteilen. In der Regel wird zunächst nur der Ort und erst später der Zeitpunkt bekanntgegeben werden können. Die Auswahl des Übergabeortes erfolgt durch den ersuchten Staat. Es ist jedoch vorgesehen, daß beide Vertragspartner eine Liste derjenigen Grenzorte aufstellen, die für die Auslieferung in Betracht kommen. Der ersuchte Staat kann dann nur einen von diesen Orten auswählen.

Ist im Einzelfalle eine Vereinbarung nicht zustandegekommen, bestimmt der Leiter der diplomatischen Vertretung des ersuchenden Staates in dem ersuchten Staat den Grenzort, an dem der Verfolgte zu übergeben ist. Innerhalb von zwei Wochen nach dem vorgesehenen Zeitpunkt der Auslieferung muß der ersuchende Staat durch seine Beamten den Verfolgten an dem mitgeteilten Übergabeort in Empfang nehmen, andernfalls wird nach Ablauf dieser Frist der Verfolgte auf freien Fuß gesetzt, es sei denn, daß der ersuchende Staat vorher den Nachweis erbringt, daß er durch höhere Gewalt an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ist der Verfolgte einmal freigelassen worden, kann seine Auslieferung wegen derselben Tat nicht erneut verlangt werden. Während sonst die Kosten des Auslieferungsverfahrens nicht erstattet werden, muß in diesem Falle der ersuchende Staat sämtliche Kosten erstatten. Der ersuchte Staat entscheidet allein darüber, ob die Fristversäumung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist

und ob die Voraussetzungen für die Erstattung der Kosten vorliegen. Der ersuchende Staat hat, falls er diese Entscheidung für unrichtig hält, nur die Möglichkeit, sie zum Gegenstand einer Absprache zu machen oder sie dem Schiedsrichter nach Art. 24 dieses Vertrages vorzulegen.

Zu Artikel 15

Über ein Auslieferungsersuchen muß, um die Durchführung des Strafverfahrens möglichst wenig zu verzögern, beschleunigt entschieden werden. Dieser allgemeine Grundsatz ist für den Sonderfall, daß der Verfolgte wegen einer anderen Straftat im ersuchten Staat strafrechtlich verfolgt oder gegen ihn eine Strafe vollstreckt wird, ausdrücklich festgelegt worden. Wird der Verfolgte wegen der dem Auslieferungsersuchen zu Grunde liegenden Tat in dem ersuchten Staat bereits strafrechtlich verfolgt, greift Artikel 7 Abs. 1 Nr. 2 Platz.

Es steht im Ermessen des ersuchten Staates, wann er den Verfolgten, der im ersuchten Staat wegen einer anderen Straftat strafrechtlich verfolgt oder gegen den eine Strafe vollstreckt wird, bei Bewilligung der Auslieferung übergeben will. Er kann von einer weiteren Strafverfolgung oder von einer weiteren Strafvollstreckung absehen (§§ 154 a, 154 b StPO) und den Verfolgten sofort ausliefern. Er kann aber auch erst das Strafverfahren und die Strafvollstreckung zu Ende führen. Entschließt er sich für die letztere Möglichkeit, kann er den Verfolgten dem ersuchenden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung, nicht der Strafvollstreckung, vorübergehend übergeben. Nach Beendigung des Strafverfahrens im ersuchenden Staat muß der Verfolgte zurückgeliefert werden, falls der ersuchte Staat nicht auf die Rücklieferung verzichtet. Ein Verzicht wird dann in Frage kommen, wenn der Verfolgte in dem ersuchenden Staat zu einer hohen Strafe verurteilt worden ist, neben der die in dem ersuchten Staat zu erwartende oder erkannte Strafe nicht ins Gewicht fällt.

Personen, die nicht ausgeliefert werden dürfen (Art. 2 Abs. 1, Art. 4, Art. 5, Art. 7 Abs. 2), dürfen auch nicht vorübergehend dem ersuchenden Staat übergeben werden. Das gilt vor allem, wenn der Verfolgte Angehöriger des ersuchten Staates ist oder diesen Angehörigen gleichsteht. Während französischerseits die vorübergehende Überstellung eines französischen Staatsangehörigen nach Frankreich befürwortet und seine Rücküberstellung in die Bundesrepublik zugesichert wurde, konnte deutscherseits der Rücküberstellung eines vorübergehend überstellten Deutschen aus der Bundesrepublik Deutschland nach Frankreich mit Rücksicht auf Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zugestimmt werden. Der Einwand, daß es sich bei der Rücklieferung eines zuvor in Frankreich in Haft befindlichen Deutschen nicht um eine materielle Auslieferung, sondern um eine technische Überstellung und Rücküberstellung handelt und daher Art. 16 GG nicht berührt wird, greift nicht durch. So wie das Grundgesetz jede primäre Überstellung eines Deutschen an einen fremden Staat zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verbietet, so ist auch die Rücklieferung eines Deutschen nach einer vorübergehenden Überstellung unzulässig. Selbst wenn man annehmen würde, daß in derartigen Fällen der Deutsche nur bedingt in den Bereich der Staatshoheit der Bundesrepublik gekommen ist, würde die vertragliche Verpflichtung zur Rücklieferung eines Deutschen mit dem Grundgedanken des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG in Widerspruch stehen. Denn Art. 16 Abs. 2 Satz 1 GG macht keinen Unterschied, ob der Deutsche sich bedingt oder unbedingt im Bereich der deutschen Staatshoheit befindet. Mit dem Überschreiten der Grenze erwirbt jeder Deutsche, der vom Auslande in die Bundesrepublik kommt, ein verfassungsmäßiges Recht, nicht wieder an den fremden Staat zurückgeliefert zu werden. Die hierdurch möglicherweise der Strafrechtspflege entstehenden Nachteile müssen des Grundrechts des Artikels 16 Abs. 2 Satz 1 GG wegen in Kauf genommen werden.

Zu Artikel 16

Artikel 16 enthält den internationalen Grundsatz der Spezialität, wie er auch in § 6 DAG niedergelegt ist. Danach darf der Staat, an den der Verfolgte ausgeliefert worden ist, gegen ihn grundsätzlich keine strafrechtlichen Maßnahmen treffen, die nicht zur Durchführung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung wegen der der Auslieferung zu Grunde liegenden Straftat notwendig sind. Nur zwei Ausnahmen hiervon sind vorgesehen:

1. Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Ersuchen um Erweiterung der Auslieferungsbewilligung stellen zu können,
2. Maßnahmen, durch die die Verjährung einer anderen Straftat unterbrochen werden soll.

Diese Maßnahmen wurden auf französischen Vorschlag in den Vertrag aufgenommen. Nach

französischem Recht ist es nämlich nicht möglich, durch eine einfache gerichtliche Verfügung die Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Es bedarf dazu immer der offiziellen Einleitung eines Strafverfahrens. Um zu vermeiden, daß diese Einleitungsmaßnahmen bereits als eine unzulässige strafrechtliche Verfolgung gewertet werden, mußte ausdrücklich bestimmt werden, daß sie durch den Spezialitätsgrundsatz nicht ausgeschlossen werden. Welche Maßnahmen darunter fallen, bestimmt sich nach dem Rechte des ersuchenden Staates. So kann z. B. gegen den Verfolgten wegen dieser nicht von der Auslieferungsbewilligung erfaßten Straftat notfalls sogar Haftbefehl erlassen werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Die Vollstreckung dieses Haftbefehls ist jedoch verboten. Um sicherzustellen, daß der Verfolgte nicht durch Maßnahmen, die nicht durch die Auslieferungsbewilligung gedeckt sind, in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt wird, ist ein entsprechendes Verbot ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden.

Bei den Vertragsverhandlungen ist eingehend die Frage erörtert worden, ob gegen den Verfolgten ein Disziplinarverfahren wegen einer anderen Straftat eingeleitet und durchgeführt werden kann. Die Frage ist bejaht worden, jedoch darf das Disziplinarverfahren nicht dazu mißbraucht werden, das Verbot, über andere Straftatbestände abzuurteilen, zu umgehen. Weiterhin darf auch im Rahmen des Disziplinarverfahrens keine Maßnahme getroffen werden, die geeignet ist, die persönliche Freiheit des Verfolgten einzuschränken.

Der Schutz, der dem Verfolgten durch den Grundsatz der Spezialität gewährt wird, endet nach Ablauf von 30 Tagen von dem Tage der Freilassung an gerechnet. Wird der Verfolgte nach Ablauf dieser Frist in dem Gebiet des ersuchenden Staates betroffen und festgenommen, obwohl er in dieser Zeit das Gebiet hätte verlassen können, kann gegen ihn ohne jede Einschränkung strafrechtlich vorgegangen werden. Das Wort „festgenommen“ bedeutet nicht, daß der Verfolgte für die Dauer des Strafverfahrens in Haft sein muß. Es genügt, wenn er polizeilich zur Feststellung der Personalien aufgegriffen und danach wieder entlassen wird. Die Voraussetzung der Festnahme vor Einleitung oder Wiederaufnahme eines Strafverfahrens ist zum Schutze des Verfolgten eingefügt worden, damit er die Möglichkeit hat, rechtzeitig darauf hinzuweisen, daß entweder die 30-Tagefrist noch nicht abgelaufen ist oder er infolge höherer Gewalt, z. B. Krankheit, das Staatsgebiet nicht rechtzeitig verlassen konnte, bevor das Strafverfahren durchgeführt wird. Würde allein eine Mitteilung von dem Aufenthalt des Verfolgten im Staatsgebiet zur Durchführung strafprozessualer Maßnahmen (z. B. Erlaß eines Haftbefehls, eines Steckbriefes, polizeiliche Fahndungsaktion u. ä.) ausreichen, würde die Lage des Verfolgten bei einer etwaigen, auf Grund der getroffenen Maßnahmen erfolgten Festnahme nicht unerheblich ungünstiger sein.

Der Verfolgte selbst kann auf den Schutz des Spezialitätsgrundsatzes nicht verzichten. Es war zwar zunächst vorgesehen, die Einschränkung durch den Spezialitätsgrundsatz aufzuheben, wenn der Verfolgte ausdrücklich und freiwillig zustimmt und die Zustimmung der Regierung des ausliefernden Staates mitgeteilt wird. Hiervon ist aber abgesehen worden, weil nicht immer mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Zustimmung freiwillig und nicht aus einem Mißverständnis oder aus einem sonstigen, die freie Willensentscheidung beeinträchtigenden Grunde abgegeben worden ist. Will der ersuchende Staat den Verfolgten wegen einer Straftat verfolgen, die nicht Gegenstand der Auslieferungsbewilligung war, muß er die Zustimmung des Staates, der ihn ausgeliefert hat, einholen. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn für die in Frage kommende Straftat eine Auslieferungsverpflichtung bestehen würde. Jedoch wird im Hinblick auf die Zustimmung die Auslieferungsverpflichtung dadurch erweitert, daß die für die Straftat angedrohte Strafhöhe entgegen der Regelung in Artikel 3 keine Rolle spielt. Die der in Artikel 3 erfolgten Begrenzung auf schwere Straftaten vorausgehende Erwägung, daß wegen Bagatellsachen mit Rücksicht auf die Kosten und die sonstigen Mühen kein Auslieferungsverfahren in Gang gesetzt werden soll, greift dann nicht mehr Platz, wenn der Verfolgte sich bereits in der Gewalt des Staates befindet, der gegen ihn strafrechtlich vorgehen will.

Ebenso wie zu jedem Auslieferungsersuchen muß der Verfolgte zu dem Antrage auf Erweiterung der Auslieferungsbewilligung gehört werden. Das Protokoll hierüber, aus dem auch ersichtlich sein muß, daß der Verfolgte Gelegenheit hatte, selbst oder durch seinen Verteidiger einen Schriftsatz zu seiner Verteidigung an die Behörden des ersuchten Staates zu richten, ist mit den anderen nach Art. 8

Abs. 2 erforderlichen Unterlagen dem Ersuchen um Zustimmung beizufügen.

Stellt sich im Verlaufe des Verfahrens durch Bekanntwerden neuer Tatsachen oder aus sonstigen Gründen heraus, daß der Sachverhalt anders, als in dem Auslieferungsersuchen geschehen, rechtlich gewürdigt werden muß, bedarf es keiner Ausdehnung der Auslieferungsbewilligung. Der ersuchende Staat muß jedoch von jeder weiteren Strafverfolgung absehen, wenn eine Auslieferung wegen der Tat unter dem neuen rechtlichen Gesichtspunkt unzulässig sein würde, wenn also z. B. sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Tat kein Vergehen, sondern nur eine Übertretung ist.

Zu Artikel 17

Die Weiterlieferung eines Verfolgten an einen Staat ist von der Zustimmung des Staates abhängig, der die Auslieferung bewilligt hat. Es gelten hier die gleichen Grundsätze wie in Art. 16 Abs. 2 Nr. 2. Die Höhe der angedrohten Strafe spielt für die Zustimmung zu einer Weiterlieferung ebenfalls keine Rolle, da der zustimmende Staat durch das Weiterlieferungsverfahren selbst weder kostenmäßig noch arbeitmäßig betroffen wird.

Zu Artikel 18

Nach Art. 102 GG ist im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland die Todesstrafe abgeschafft. Aus diesem Grunde war deutscherseits vorgeschlagen worden, in den Vertrag eine rechtliche Verpflichtung aufzunehmen, daß eine etwaige Todesstrafe nicht vollstreckt werden darf, ebenso wie Österreich die Auslieferung eines zum Tode Verurteilten nur bewilligt, wenn der ersuchende Staat ausdrücklich auf die Vollstreckung des Todesurteils verzichtet (s. JMZ 27 852/21 in Krautmann, Zwischenstaatlicher Rechtshilfeverkehr, Wien 1933, S. 83). Für die französische Regierung war aber ausschlaggebend, zu verhindern, daß sich ein Mörder einfach durch seine Flucht nach Deutschland der Vollstreckung eines Todesurteils entzieht. In Art. 18 haben sich die Vertragsschließenden dahin geeinigt, daß zwar der Richter nicht vertraglich verpflichtet wird, von der Vollstreckung eines Todesurteils abzusehen, daß aber die Gnadeninstanz verpflichtet wird, falls mit der Auslieferungsbewilligung eine entsprechende Empfehlung verbunden wird, zu prüfen, ob die Todesstrafe in die nächst niedere Strafe umgewandelt werden kann. Es bedarf in solchen Fällen — und das ist die Besonderheit des Artikels 18 — keines besonderen Gnadengesuchs mehr. Die von französischer Seite vorgeschlagene Fassung von Artikel 18 entspricht dem von den Vereinten Nationen in ihrem Entwurf eines Weltauslieferungsvertrages gemachten Vorschlag.

Zu Artikel 19

Die Kosten eines Auslieferungsverfahrens werden gegeneinander aufgerechnet, ohne daß es einer Abrechnung im Einzelnen bedarf. Diese international übliche Regelung geht davon aus, daß im Laufe der Zeit die Kosten auf beiden Seiten etwa die gleiche Höhe haben werden, so daß eine Abrechnung nur unnötige Arbeit und Zeitaufwendung verursachen würde. Aus dem gleichen Grunde ist von einer bis ins Einzelne gehenden Aufzählung der in Betracht kommenden Kosten abgesehen worden, da dies nur zu letzten Endes überflüssigen praktischen Schwierigkeiten bei der Berechnung von Kosten führen würde. Nur in den vertraglich festgelegten Sonderfällen oder auf Grund besonderer Vereinbarungen werden die Kosten dem ersuchenden Staat in Rechnung gestellt, so nach Art. 14 Abs. 5 (Übernahmeverzug), Art. 20 Abs. 5 (Durchlieferung) und nach Art. 19 Abs. 2 (Überseetransport). Die Mehrkosten, die durch Überseetransporte entstehen, müssen, da sie aus dem Rahmen der im Auslieferungsverkehr entstehenden Kosten herausfallen, von dem ersuchenden Staat getragen werden. Als Mehrkosten werden nur die Kosten für den Transport des Verfolgten und der notwendigen Begleitung von Übersee bis zum europäischen Gebiet des ersuchten Staates angesehen. Unter diese Transportkosten fallen auch die Verpflegungskosten und sonstige durch den Überseetransport bedingte unabwendbare Auslagen. Es dürfen jedoch nur die niedrigsten Kosten in Ansatz gebracht werden, ohne Rücksicht darauf, welche Kosten tatsächlich entstanden sind. Wird z. B. ein Verfolgter mit einem Flugzeug aus Algier nach Frankreich geschafft anstatt mit einem Schiff, auf dem er zu einem niedrigeren Preis nach Frankreich hätte transportiert werden können, dürfen nur die niedrigen Schiffstransportkosten in Ansatz gebracht werden.

Zu Artikel 20

Die Bestimmungen über die Durchlieferung sind in der Systematik des Vertrags als Sonderbestimmungen hinter die Bestimmungen

über die Auslieferung gestellt worden, weil im Gegensatz zu der Auslieferung der Durchgangsstaat an sich an einer Durchlieferung kein Interesse hat, da seine Justizhoheit nicht berührt wird.

Die Durchlieferung muß auf diplomatischem Wege beantragt werden. Sie muß bewilligt werden, wenn wegen der dem Durchlieferungsantrag zu Grunde liegenden Straftat eine Auslieferung zulässig sein würde. Die Höhe der Strafandrohung (Artikel 3 des Vertrages) bleibt jedoch unbeachtlich. Dem französischen Wunsche, das Durchlieferungsverfahren einfacher zu gestalten, konnte mit Rücksicht auf § 33 Abs. 1 DAG nicht stattgegeben werden, wonach eine Durchlieferung nur bewilligt werden kann, wenn die Auslieferung des Verfolgten zulässig sein würde. Ob die Auslieferung zulässig sein würde, richtet sich aber nicht, wie in § 33 Abs. 1 DAG vorgesehen, nach §§ 1 bis 6 DAG, sondern nach den Vorschriften dieses Vertrages. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen ist dieses ausdrücklich im Vertrag bestimmt worden.

Nur wenn die Durchlieferung auf dem Luftwege und ohne Zwischenlandung erfolgt, genügt eine einfache Unterrichtung unter Hinweis auf einen Haftbefehl oder ein vollstreckbares Urteil. Sollte unvorhergesehen eine Zwischenlandung im Durchgangsstaat erfolgen, gilt diese Unterrichtung als Antrag auf vorläufige Inhaftnahme des Verfolgten. Ein ordnungsgemäßer Durchlieferungsantrag muß dann nachgereicht werden.

Hat der um die Durchlieferung ersuchte Staat seinerseits die Auslieferung des Verfolgten beantragt, kann er, wenn der Verfolgte in sein Gebiet eingeliefert wird, erst seinen Strafanspruch verwirklichen, bevor er den Verfolgten an den dritten Staat weiterliefert. In einem solchen Falle muß der ersuchte Staat den ersuchenden Staat davon in Kenntnis setzen, der seinerseits den dritten Staat auf Grund der Auslieferungsbewilligung zu benachrichtigen haben wird. Der ersuchte Staat kann aber auch entsprechend Artikel 15 Abs. 2 des Vertrages den Verfolgten dem dritten Staat vorübergehend überstellen, falls zwischen dem ersuchten und dem dritten Staat entsprechende Vereinbarungen getroffen werden oder getroffen worden sind.

Da der Durchgangsstaat selbst an einer Durchlieferung nicht interessiert ist, muß ihm der ersuchende Staat die durch die Durchlieferung entstehenden Kosten ersetzen.

Zu Artikel 21

Artikel 21 bestimmt, was unter den Begriff „Maßregel der Sicherung“ in Artikel 1 und Artikel 3 dieses Vertrages fällt. Eine Legaldefinition ist erforderlich, weil das französische Recht eine Aufzählung, wie sie in § 42 a StGB enthalten ist, nicht kennt. Außerdem sollen nur die mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung vom Antrage erfaßt werden. Auf französischen Vorschlag hin können unter besonderer Berücksichtigung des französischen Jugendstrafrechts auch die mit einer Freiheitsentziehung verbundenen Erziehungsmaßnahmen gegen Jugendliche, soweit sie durch strafgerichtliches Urteil angeordnet worden sind, Anlaß zu einer Auslieferung geben. Als einzige Erziehungsmaßnahme kommt nach deutschem Recht die Fürsorgeerziehung in Betracht. Da für diese Erziehungsmaßnahme durch das Gericht keine Mindestdauer angeordnet wird, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Einbeziehung der Fürsorgeerziehung den Anforderungen des Artikels 3 Abs. 2 entspricht. Es kann jedoch angenommen werden, daß sie im Hinblick auf den Zweck dieser Maßnahme mindestens 6 Monate andauern wird, zumal nach § 72 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes ein Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung, außer vom Jugendamt, nicht vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt werden kann. Nicht möglich ist die Auslieferung zur Durchführung einer Fürsorgeerziehung nur dann, wenn feststeht, daß sie vor Ablauf von 6 Monaten aufgehoben werden muß (z. B. § 72 Abs. 1 JWG). Eine Fürsorgeerziehung, die durch ein Vormundschaftsgericht angeordnet worden ist, kann nicht Gegenstand eines Auslieferungsverfahrens sein.

Zu Artikel 22

Zur Vermeidung von Zweifelsfragen mußte der räumliche Anwendungsbereich des Vertrages festgelegt werden.

Besonders hinsichtlich Frankreichs ergaben sich Schwierigkeiten aus der Tatsache, daß die der französischen Oberhoheit unterstehenden überseeischen Gebiete verschiedene staatsrechtliche Struktur aufweisen. Die Republik Frankreich selbst setzt sich zusammen aus:

a) dem Heimatgebiet Frankreich einschließlich Algerien,

b) den überseeischen Departements, d. h. den alten Kolonien: Réunion, Guadeloupe, Martinique und Guyana,

c) den überseeischen Territorien, d. h. den neueren Kolonien wie Madagaskar, Französisch-Ost- und Westafrika u. a.

Der französischen Oberhoheit unterstehen ferner die „assoziierten" Länder:

a) die „assoziierten" Staaten, d. h. die Schutzstaaten Marokko, Tunesien, Vietnam, Kambodscha und Laos,

b) die „assoziierten" Territorien, d. h. die Mandatsländer Togo und Kamerun.

Der Anwendungsbereich des Vertrages ist aus rein technischen Gründen beschränkt worden auf das Heimatgebiet Frankreich einschließlich Algerien und den überseeischen Departements. Eine weitere Ausdehnung, insbesondere auf die Schutzstaaten, ist vorgesehen, sobald die örtlich zuständigen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.

Die Fassung des Artikels bezüglich des räumlichen Anwendungsbereichs in Deutschland ergab sich zwangsläufig aus den staatsrechtlichen Verhältnissen der Bundesrepublik.

Für den Fall, daß der Anwendungsbereich erweitert werden soll, ist zum Zwecke der Vereinfachung des Verfahrens vorgesehen, daß hierzu ein einfacher Notenwechsel genügt.

Da das Land Berlin staatsrechtlich noch nicht zur Bundesrepublik gehört, aber in den Vertrag einbezogen werden sollte, ist am Tage der Unterzeichnung des Vertrages, am 29. November 1951, durch Notenwechsel vereinbart worden, daß der Anwendungsbereich des gegenwärtigen Vertrages sich auch auf Berlin erstreckt.

Zu Artikel 23

Der Vertrag ist zeitlich begrenzt auf diejenigen Straftaten, die nach dem 8. Mai 1945 begangen worden sind. Damit ist klargestellt, daß strafbare Handlungen, die bis zum 8. Mai 1945 begangen worden sind, insbesondere diejenigen Handlungen, die als Kriegsverbrechen bezeichnet werden, einer Sonderregelung unterliegen. Die Auslieferung der als Kriegsverbrecher bezeichneten Personen erfolgt zunächst noch nach Art. IV des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Für sie ist im Rahmen der Ablösung des Besatzungsstatuts ein besonderes Abkommen vorgesehen. Sofern Wert auf die Auslieferung eines Verbrechers wegen einer bis zum 8. Mai 1945 begangenen, rein kriminellen, noch nicht verjährten Straftat, z. B. Mord, gelegt werden sollte, ist eine auf den Einzelfall abgestellte Vereinbarung notwendig.

Zu Artikel 24

Beide vertragschließenden Staaten sind bei Abschluß des Vertrages davon ausgegangen, daß im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit jede auftretende Differenz bereinigt werden muß. Aus diesem Grunde sind unmittelbare Absprachen zwischen Vertretern der Ministerien des Auswärtigen und der Justiz beider Staaten vorgesehen. Wenn diese sich nicht einigen können, wird ein Schiedsgericht gebildet; seine Entscheidung ist für beide Staaten bindend, und zwar nicht nur für den Einzelfall, sondern für alle Fälle gleicher Art, sofern eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung entschieden worden ist.

Zu Artikel 25

Um jede Unklarheit auszuschließen, ist bestimmt, daß die zweiseitigen Auslieferungsabkommen zwischen Frankreich und Deutschland außer Kraft treten. Nach deutscher Auffassung waren die Länderverträge bereits durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 (RGBl. 1934, Teil I, S. 75) ungültig geworden (siehe Vorbemerkung). Da aber keine amtliche Kündigung dieser Verträge erfolgt ist, konnten Bedenken auftauchen, ob sie französischerseits nicht doch noch formell als bestehend, wenn auch suspendiert, anzusehen sein würden. Wenn hier allgemein von „Deutschland" die Rede ist, so bedeutet das auch, daß sämtliche damals mit einem deutschen Land abgeschlossenen Auslieferungsverträge ungültig sind. Insoweit hat die Bestimmung des Artikels 25 Abs. 1 mehr deklaratorische Bedeutung.

Das Deutsche Reich hatte mit Frankreich folgende zweiseitige Verträge abgeschlossen:

a) über die Auslieferung wegen einfachen Bankrotts vom 28. Juni 1926 (RGBl. 1926, Teil II, S. 424),

b) über die Auslieferung wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen ohne Gewalt an Personen unter 13 Jahren vom 21. Januar 1927 (RGBl. 1927, Teil II, S. 29).

Hinzu kommen noch die in Einzelfällen getroffenen Vereinbarungen, insbesondere

a) über die Durchlieferung nichtfranzösischer Staatsangehöriger durch Frankreich aus dem Jahre 1880,

b) über die Auslieferung wegen Vergehens gegen das Opiumgesetz aus dem Jahre 1932.

Diese Verträge und Vereinbarungen, die bisher als suspendiert anzusehen waren, sind nunmehr ungültig geworden.

Die Notwendigkeit der Ratifikation durch die Volksvertretungen ist wegen der Bedeutung des Vertrages besonders hervorgehoben worden. Die Ratifikation durch die deutsche Volksvertretung ist nach Art. 59 Abs. 2 GG erforderlich. Die Ermächtigung des § 46 Abs. 1 DAG, auch ohne Zustimmung des Parlaments derartige Verträge abzuschließen, dürfte durch Art. 59 Abs. 2 GG ungültig geworden sein. Während nach Art. 45 Weimarer Verfassung für derartige Verträge kein Gesetz erforderlich war, bedürfen sie nach dem Grundgesetz der Form eines Bundesgesetzes.

Der Vertrag tritt nicht bereits in Kraft, wenn das Gesetz erlassen ist, sondern erst mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden. Er kann jederzeit gekündigt werden, tritt aber erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Kündigungstermin außer Kraft.

Bei Anwendung des Vertrages sind sowohl die deutsche als auch die französische Fassung, und zwar völlig gleichwertig, maßgebend.

Anlage c

Abschrift

Generalkonsulat der
Bundesrepublik Deutschland

Paris, den 28. November 1951

Monsieur
le Président Robert Schuman
Ministre des Affaires Etrangères
Paris

Unter Bezugnahme auf das Abkommen über die Auslieferung von Rechtsbrechern, welches heute zwischen der Republik Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland geschlossen wird, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Bundesregierung bereit ist, die Anwendung des genannten Abkommens auf Berlin zu erstrecken.

Schlußformel.

gez. Hausenstein
Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland

Abschrift

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Freiheit — Gleichheit — Brüderlichkeit
Französische Republik

Paris, den 29. November 1951

Herrn Hausenstein
Geschäftsträger der Bundesrepublik Deutschland
in Paris

Unter Bezugnahme auf das Abkommen über die Auslieferung von Rechtsbrechern, welches heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich geschlossen wird, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung der Republik bereit ist, die Anwendung des genannten Abkommens auf Berlin zu erstrecken.

Schlußformel.

gez. Serres